

**Schweizerische Erhebungsstelle  
für die Radio- und Fernsehgebühr**

SERAFE AG  
Postfach  
8010 Zürich

**Gesuch um Befreiung von der Abgabepflicht aufgrund Taubblindheit**

Name des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ Ort

Geburtsdatum

Telefon / Natel / E-Mail

**Ich möchte von der Radio- und Fernsehgebühr befreit werden.**

- Ich bin taubblind und erhalte zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen des Bundes. Eine aktuelle Bestätigung für den Bezug von Ergänzungsleistungen liegt bei, in diesem Fall muss kein ärztliches Attest eingereicht werden.
- Ich bin taubblind und lebe alleine oder mit einer anderen taubblinden Person zusammen. Es besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Das ärztliche Attest der Taubblindheit liegt bei (siehe Rückseite)
- Ich wohne mit anderen Personen im gleichen Haushalt. Niemand hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

**Art. 61 Abs. 4 RTVV:** Von der Abgabe befreit sind taubblinde Personen, sofern ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtige Person angehört.

**Gewünschte Kommunikationsform**

- Brief                       E-Mail                       Telefon                       über Kontaktperson

Das Sekretariat der Fachstelle Taubblindheit und Hörsehbehinderung hilft bei Fragen, Tel. 062 888 28 68.

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers, der Gesuchstellerin /  
des gesetzlichen Vertreters, der gesetzlichen Vertreterin

Ich kann nicht selber unterschreiben. Mich unterstützt folgende Kontaktperson (Name/Adresse)

**Ärztliches Attest der Taubblindheit auf der Rückseite**



**1 Ärztliches Attest für alle Ärzte/Ärztinnen**

- 1.1 Die Person mit einer Behinderung bzw. ihr gesetzlicher Vertreter ist sowohl Auftraggeber/in als auch Empfänger/in dieses Attestes. Es ist somit ihre alleinige Entscheidung, ob sie das vollständig ausgefüllte Formular verwenden will.
- 1.2 Aus Datenschutzgründen sind die erreichten Punkte (Ziffer 4) nicht zu markieren.
- 1.3 Dabei wird der Begriff "Taubblindheit" als eine einschneidende gesundheitliche Beeinträchtigung verstanden, von der nach medizinischem Ermessen auf absehbare Zeit keine erhebliche Verbesserung mehr erwartet werden darf.

**2 Ärztliche Bescheinigung zur Gewährung von Beitragsbefreiung**

Die gesuchstellende Person erreicht gemäss untenstehenden Tabellen, Ziffer 4, ein Total von mindestens zwölf Punkten. Davon ergeben sich mindestens 3 Punkte aufgrund der Hörbehinderung.

Ja\*       Nein\*      \* Der Arzt/Die Ärztin muss die Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten.

**3 Gültigkeit**

Dieses ärztliche Attest ist ab Ausstellungsdatum drei Jahren gültig.

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

**4 Definition des Begriffs "taubblind"**

Dazu sind durch den Augenarzt/die Augenärztin das erste Kriterium und durch den/die HNO-Arzt/-Ärztin das zweite Kriterium zu bewerten. Verfügt der Hausarzt/die Hausärztin über die entsprechenden Werte, kann er/sie das ärztliche Attest ebenfalls ausfüllen.

**4.1 Vergrößerungsbedarf (mit Addition auf 25cm)**

Visus 0,20 und weniger oder Vergrößerungsbedarf von 2x oder mehr	12 Punkte
Visus 0,25 und weniger oder Vergrößerungsbedarf von 1,6x oder mehr	6 Punkte
Visus 0,32 und weniger oder Vergrößerungsbedarf von 1,25x oder mehr	3 Punkte

Bei Grenzvisuswerten sind

- Kontrastsehen
- kleine zentrale Sehinseln

zu beachten, die den funktionellen Visus um 1–2 Stufen reduzieren.

**4.2 Gesichtsfeldeinschränkung**

Gesichtsfeld von 10° und weniger**	12 Punkte
Gesichtsfeld von 15° und weniger**	8 Punkte
Gesichtsfeld von 25° und weniger**	4 Punkte

\*\* horizontales Gesichtsfeld, binokular, Goldmann III/3

**4.3 Hörbehinderung bei einer kombinierten Hör-/Sehbehinderung**

Gehörlosigkeit (80 dB am besseren Ohr ohne Hörgerät***)	6 Punkte
Schwerhörigkeit (50 dB am besseren Ohr ohne Hörgerät***)	3 Punkte

\*\*\* im Frequenzbereich von 500 bis 2000 Hz

**4.4 Zusammenfassung**

- 4.4.1 Wenn sich aus der Summe dieser drei Kriterien ein Total von mindestens 12 Punkten ergibt und mindestens drei davon aufgrund der Hörbehinderung, so sind alle Fragen gemäss Ziffer 2 mit "Ja" zu beantworten.
- 4.4.2 Dabei liegt es im Ermessen des Arztes/der Ärztin, bei Zwischenwerten die daraus resultierende Punktzahl zu ermitteln.